

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 267

---

Potsdam, 28.01.2015

## **Gründungssatzung für die Zentrale Einrichtung für Transfer, Unternehmen, Praxiskooperationen (ZETUP) der Fachhochschule Potsdam**

---

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Gründungssatzung für die  
Zentrale Einrichtung für Transfer, Unternehmen, Praxiskooperationen (ZETUP)  
der Fachhochschule Potsdam**

Auf der Grundlage von § 74 Abs. 2 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. Nr. 18 vom 29. April 2014) (BbgHG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 5. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 213) erlässt der Präsident der Fachhochschule Potsdam in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 65 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Senats vom 16. April 2014 gemäß § 12 Abs. 4 GO nach Anzeige dieser Satzung gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 BbgHG beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde die nachfolgende Satzung:

**Präambel**

Die Fachhochschule Potsdam beabsichtigt, ihre Sichtbarkeit als kompetenter Partner für anwendungsbezogene Forschungs-, Entwicklungs- und Transferprojekte überregional und am Wissenschaftsstandort Potsdam deutlich und nachhaltig zu erhöhen. Sie möchte mit der Gründung des ZETUP den Wissens- und Technologietransfer stärken. In diesem Sinne werden mit der Gründung der Zentralen Einrichtung für Transfer, Unternehmen, Praxiskooperationen (ZETUP) die Transferaktivitäten an der Fachhochschule Potsdam gebündelt und in einer zentralen Einrichtung vereint. Das ZETUP versteht sich als Service-Einheit zur fachbereichsübergreifenden Förderung und Unterstützung von personellen und projektbezogenen wissenschaftsbasierten Transferaktivitäten an der Fachhochschule Potsdam.

**§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung**

Die Zentrale Einrichtung für Transfer, Unternehmen, Praxiskooperationen wird als Zentrale wissenschaftliche Einrichtung gebildet. Sie wird unter der Verantwortung der Präsidentin / des Präsidenten der Fachhochschule Potsdam tätig.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) ZETUP soll fachbereichsübergreifend die Transferaktivitäten an der Fachhochschule Potsdam bündeln und nimmt dafür folgende Aufgabenbereiche wahr:
  - Weiterentwicklung einer hochschulübergreifenden Transferstrategie und von Transferunterstützungsstrukturen
  - Betriebswirtschaftliche und unternehmerische Qualifizierung von Hochschulangehörigen
  - Sensibilisierung für Anwendungsprojekte, Freiberuflertätigkeiten, nachhaltige Existenzgründungen, Praxiskooperationen
  - Hilfestellung bei der Förderung konkreter Praxistransfer- bzw. Technologietransferprojekte
  - Qualifizierung für die Karriereentwicklung (Career Service)
  - Talente-Förderung im Kontext von Studienfinanzierung, Nachwuchskräfteversicherung
  - Aufbau und Pflege von Career-, Förder- und Alumninetzwerken innerhalb und außerhalb der Hochschule
  - Mitwirkung an Kooperationsplattformen mit externen Partnern aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft
  - Transfermarketing (Unterstützung bei der Initiierung von transferorientierten Projektpräsentationen, Messeauftritten, Transferveranstaltungen)
  - Beratung zu und Bearbeitung von Patent- und Verwertungsangelegenheiten, Material Transfer Agreements der Hochschule sowie die Vorbereitung von Entscheidungen der Hochschulleitung im Zusammenhang mit den besonderen Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen gemäß § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) (BGBl. I S. 2521)
- (2) ZETUP nimmt durch die Fachhochschule Potsdam finanzierte und bzw. oder durch Dritte geförderte Vorhaben in ihren Aufgabenfeldern eigenverantwortlich wahr. ZETUP kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit externen Partnern kooperieren. Kooperationsvereinbarungen sind rechtzeitig vor Abschluss der Präsidentin / dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3) ZETUP arbeitet mit den einzelnen FHP-Fachbereichen und weiteren FHP-Einrichtungen zusammen.

### **§ 3 Organisationsstruktur**

- (1) ZETUP gehören an:
  - (a) die / der leitende Hochschullehrer/in und deren / dessen Vertreter/in
  - (b) die der Einrichtung zugeordneten Mitarbeiter/innen
  - (c) Weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie Gastwissenschaftler / Gastwissenschaftlerinnen können auf Vorschlag der Leitung von ZETUP durch den Präsidenten / die Präsidentin zu Mitgliedern bestellt werden. Die Bestellung kann an Projektlaufzeiten gebunden oder aus sonstigen Gründen befristet werden.
  
- (4) Die Organisationsstruktur soll flexibel den wechselnden Anforderungen entsprechend gestaltet werden. Die Leitung kann in Absprache mit der Präsidentin / dem Präsidenten die Organisationsstruktur - zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben - gestalten und weiterentwickeln. Dies beinhaltet die Bildung zeitlich befristeter Projekte und ZETUP-Unterbereiche, die Bildung unterstützender Instanzen (bspw. Beirat, Stäbe).

### **§ 4 Leitung und Beirat**

- (1) ZETUP wird von einer Professorin / einem Professor der Fachhochschule Potsdam geleitet. Die Leitung wird durch ein weiteres hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der Hochschule vertreten.
- (2) Die Leitung verantwortet ZETUP gegenüber der Präsidentin / dem Präsidenten und verantwortet die zweckentsprechende Bewirtschaftung der zugewiesenen und eingeworbenen Mittel sowie die Organisation und Durchführung der einzelnen ZETUP-Aufgaben. Darüber hinaus obliegen ihr die Personalführung und die Organisation der Arbeitsabläufe. Sie ist Vorgesetzte des zugeordneten Personals und hat diesbezüglich Weisungsbefugnisse.
- (3) Die Leitung erstellt ein jährliches Arbeitsprogramm, das sie gegenüber der Präsidentin / dem Präsidenten verantwortet.
- (4) Die Leitung wird auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin / dem Präsidenten der Fachhochschule Potsdam für eine Amtszeit von maximal drei Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.
- (5) Die Leitung kann durch einen ZETUP-Beirat unterstützt werden. Dieser besitzt eine beratende Funktion.
- (6) Dem ZETUP-Beirat können externe und interne Personen angehören, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Reputation das ZETUP fördern. Eine Ernennung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten. Dabei ist auch die Gruppe der Studierenden zu berücksichtigen.

### **§ 5 Finanzierung und Bewirtschaftung**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben werden ZETUP personelle, finanzielle und sachliche Ressourcen aus dem Haushalt der Hochschule zugewiesen. Sie werden ergänzt durch Projekt- und Drittmittel. Einnahmen aus den satzungsmäßigen Aktivitäten fließen dem Etat von ZETUP unter Berücksichtigung der Overheadregelung der FHP zu.

### **§ 6 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Nach drei Jahren erfolgt eine Evaluation.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas  
Präsident

Potsdam, den 20.01.2015